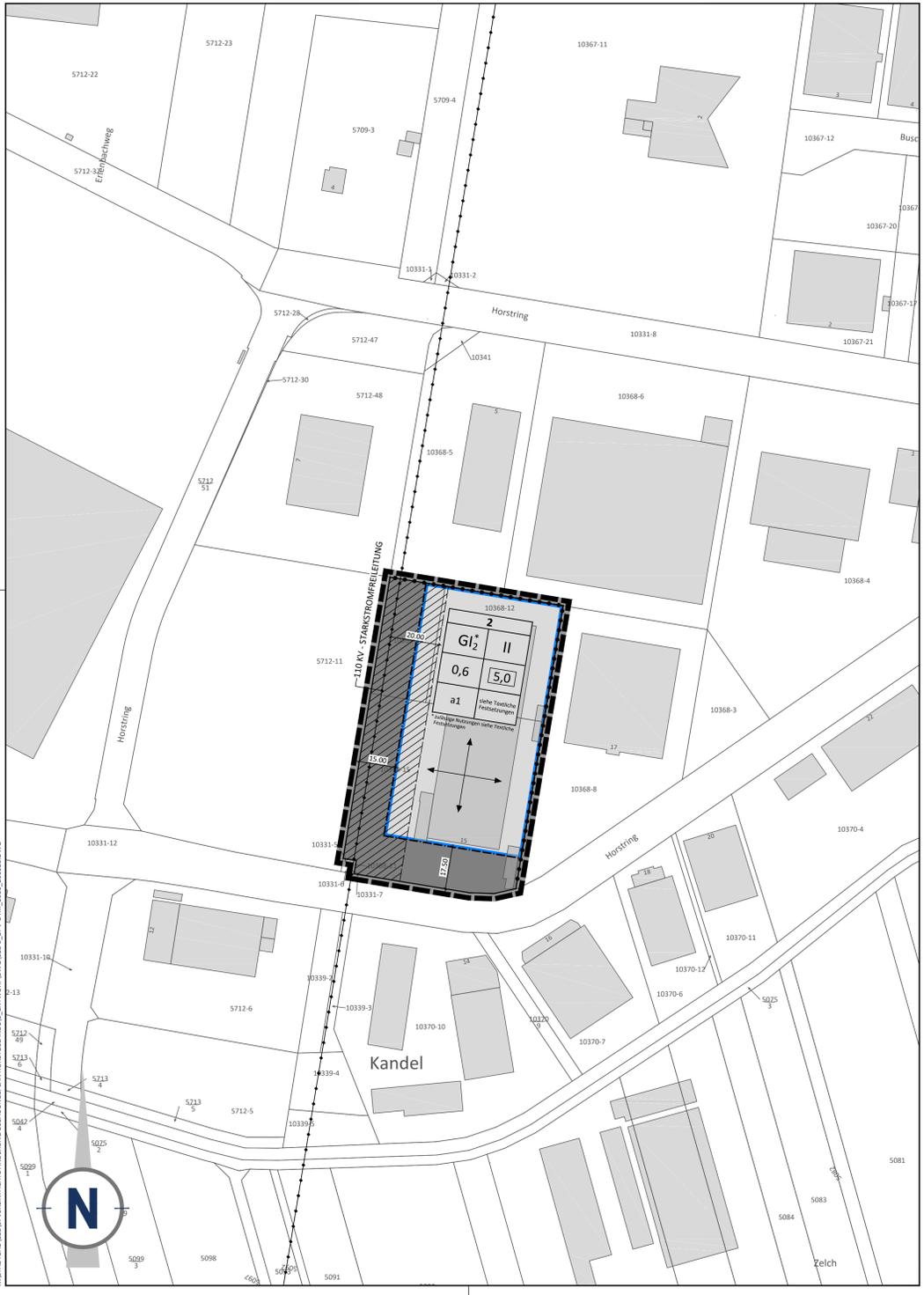


9. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN " HORSTGELÄNDE "

STADTTEIL KANDEL - MINDERSLACHEN



PLANZEICHEN nach der PlanzV90

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -, §§ 1 bis 11 der Bauartverordnungsverordnung - BauVVO -)

GI₂ Industriegebiete (§ 9 BauVVO)

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauVVO)
 - 5,0 Baumassenzahl BMZ als Dezimalzahl
 - 0,6 Grundflächenzahl GRZ als Dezimalzahl
 - II Höchstgrenze der Vollgeschosse

- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauVVO)
 - a1 Abweichende Bauweise
 - Baugrenze
 - Hauptfrüstrichtung
 - Nicht überbaubare Grundstücksflächen
 - Überbaubare Grundstücksflächen

Nutzungsschablone			
Art der baulichen Nutzung	Höchstgrenze der Vollgeschosse	GI ₂	II
Grundflächenzahl GRZ 0,6	Baumassenzahl BMZ 5,0	0,6	5,0

Abweichende Bauweise a1	Dachneigung/Dachform	a1	siehe textliche Festsetzungen

- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
 - Oberirdischer Versorgungsleitung

- Sonstige Planzeichen
 - Schutz- und Sicherheitsbereich der 20- und 110 kV-Freileitung
 - Grenze der 9. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans "Horstgelände" (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Maßangaben in Meter

- Planzeichen zur Darstellung des Bestandes
 - Hauptgebäude/Nebengebäude
 - Grundstücksgrenze
 - Flurstücksnummer

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Vorbemerkungen:
Gegenstand der vorliegenden Bebauungsplanänderung ist nur die Festsetzung Ziffer 1.1. „Art der baulichen Nutzung“ sowie die Aufnahme einer Festsetzung bzgl. sonstiger technischer Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 23c BauGB). Alle sonstigen Festsetzungen bleiben unverändert und sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planänderung! Die geänderten bzw. ergänzten Festsetzungen sind durch Kurschrift gekennzeichnet.

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Als Art der baulichen Nutzung ist für das Plangebiet festgesetzt:
• Industriegebiet (GI) nach § 9 BauVVO

Erweiterter Bestand gem. § 1 Abs. 10 BauVVO
Für die innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes vorhandene Diskothek wird ein erweiterter Bestand nach § 1 Abs. 10 BauVVO als sogenannter „Fremdkörper“ wie folgt festgesetzt:
Die genehmigte Diskothek ist im derzeit genehmigten Bestand zulässig. Neben dieser Diskothekplanung ist eine Nutzungsänderung zu einer Veranstaltungshalle (Eventhalle) als (Kern-)betriebsstätte Vergnügungstätte zulässig.
Bauliche Erweiterungen, Änderungen oder Nutzungsänderungen sind nur zulässig, soweit die derzeit genehmigte Nutzungsfläche (Definition und Ermittlung gem. DIN 277-1:2016-01) von 2.700 m² nicht überschritten wird.

Bauliche Erneuerungen im Umfang des Bestandes sind allgemein zulässig.

- Gebiete, in denen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von nach Art. Maß der Nutzungsintensität zu bestimmenden Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5 BImSchG bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen, getroffen werden müssen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23c BauGB)

Innerhalb des Plangebietes sind öffentlich genutzte Gebäude im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG wie folgt auszustatten:

Raumlufttechnische Anlagen (Lüftungsanlagen) müssen über ein System verfügen, um bei einem Alarm die Luftzufuhr mit Frischluft von außen komplett abschalten zu können. Hierzu müssen Außen- und Fortluftklappen luftdicht geschlossen werden können.

Dabei müssen Entlüftungsanlagen von Sanitäranlagen und Küchen ebenfalls abschaltbar sein, um Frischluftansaugungen zu vermeiden. Außen- und Fortluftklappe müssen ebenfalls luftdicht geschlossen werden können.

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 und 17 BauVVO)

Für das Maß der Nutzung ist der Nutzungsschabloneeintrag in der Planzeichnung maßgebend. Die Obergrenzen zum Maß der baulichen Nutzung sind dem Eintrag in der Nutzungsschablone zu entnehmen.

- Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauVVO)

In der abweichenden Bauweise a1 können Gebäude innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche ohne Begrenzung in ihrer Länge errichtet werden. Die nach Landesrecht erforderlichen Abstandsflächen sind dabei einzuhalten.

- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen bestimmt.
1.5.1 Stark überbaubare Grundstücksflächen im Sicherheitsstreifen von bestehenden oder geplanten Standorterleuchtungen ausgewiesen sind, dürfen bei deren Bebauung folgende Unterbauhöhen nicht überschritten werden:
110 KV-Leitung: H(max)=10,0 m.

1.5.2 Alle unbebauten Flächen, die nicht als interne Lager- oder Verkehrsflächen dienen, sind zu bepflanzen.

1.5.4 Freilager auf den unbebauten Flächen sind der Höhe nach auf max. 4,0 m über der festgelegten Geländeoberfläche zu begrenzen. Sie sind so anzuordnen, dass keine messenswerten optischen Beeinträchtigungen von ihnen ausgehen und störende Emissionen ausgeschlossen sind.

- Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Stellung der baulichen Anlage muss parallel zu den im Plan angegebenen Richtungs Pfeilen verlaufen.

- Abgrabungen und Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Die Bauflächen sind vom jeweiligen Eigentümer in eigener Regie bis auf Straßenniveau aufzufüllen. Die Auffüllung hat grundsätzlich mit grundwasserunschädlichen Stoffen zu erfolgen.

1.7.2 Der anstehende Mutterboden ist vorher abzutragen und bis zur Wiederaufbringung in Mieten zu lagern. Das aufgefüllte Material muss eine einwandfreie Begrünung nicht überbaubarer Flächen zulassen.

- Garagen, Stellplätze u. Grundstückszufahrten (§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 47 LBauO)

PKW- und LKW- Stellplätze sind, in den jeweiligen Richtzahlen entsprechender Anzahl auf den Baugrundstücken herzustellen und zu unterhalten.

1.8.2 Anlagen für Stellplätze (Parkplätze) sollen im Abstand von mindestens 12,5 m (5 Stellplatzbreiten) mit hochstämmigen Laubbäumen bepflanzt werden. Die Baumscheibe ist in einem Durchmesser von mind. 3 m durchlässig für Niederschläge auszubilden (mögliche Ausführungen: Pflanzstreifen mit Bodendeckern mit min. 1 m Breite; in Sand verlegtes Großpflaster; gusseiserne Baumroste; wassergebundene Decke).

1.8.3 Zwischen Garageneinfahrten und der öffentlichen Verkehrsfläche ist ein Stauraum von mindestens 5 m freizuhalten.

1.8.4 Zwischen Grundstückseinfahrten und Straßeneinmündung muss - gemessen vom Schnittpunkt der Fahrbahnhänder - ein Abstand von mindestens 15 m eingehalten werden.

1.8.5 Pro Baugrundstück sind höchstens 2 Zufahrten zulässig.

- BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBauO)

2.1 Grenzabstand (§ 816 und 17 LBauO)
Der seitliche Grenzabstand der Bebauung zu den Nachbargrundstücken muss mindestens 4,0 m betragen (Feuergasse).

- Dachausbildung (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

2.2.1 Dächer von gewerblichen Gebäuden sind als belastete oder bewachte Flachdächer sowie als max. 15° geneigte Dächer auszuführen. Dachaufbauten in Form von horizontal gereihten Belichtungselementen (Sheddächer) sind zulässig.

2.2.2 Dachabschlüsse von Wohnungen oder Wohngebäuden können wie oben beschrieben oder in Form von gegeneinander versetzten, gegenüberliegenden Nutzdächern (Dachneigung maximal 30 Grad) ausgeführt werden; der Versatz muss mindestens 0,50 m und darf höchstens 1,25 m betragen.

- Einfriedigungen (§ 88 Abs. 1 LBauO)

2.3.1 Einfriedigungen zu den öffentlichen Flächen hin sollen - Drahtzläune müssen - eingepflanzt oder auf die Bauflächen zurückgenommen werden. Die Maximalthöhe beträgt 1,8 m.

2.3.2 Lagerplätze müssen mit einer undurchsichtigen Einfriedigung von ca. 1,75 m Höhe umgeben werden (Material: Beton, Stein, Holz oder als Hecke)

- Himmelsstrahler („Skybeamer“) (§ 88 Abs. 1 Nr. 2 LBauO)

Die Errichtung und Nutzung von Himmelsstrahlern (sog. Skybeamer) ist unzulässig

- HINWEISE:

Berücksichtigung des Störfallbetriebes- sonstige Maßnahmen
Durch den Betreiber der Eventhalle ist ein Schulungskonzept unter Berücksichtigung der erforderlichen Einweisung von Aufsichtskräften vor Ort zu erstellen und mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auf der Grundlage des Konzentrationszeitverlaufs einer Acrolein-freisetzender AGLZ 2 Wert (10 Minuten) bei 0,44 ppm liegt und dieser Wert in einer Entfernung von ca. 200 m zur Baugrenze des Betriebsbereichs der Thermo Fisher GmbH zu erwarten ist. Somit stellen ca. 10 Minuten zum Ergreifen von Schutzmaßnahmen bei einer Acrolein-freisetzend zur Verfügung (dies betrifft auch die geplanten Parkplätze und das Aufsuchen bzw. die Flucht in die Eventhalle sowie die Notabschaltung der Raumlufttechnischen Anlagen mit luftdichter Schließung aller Außen- und Fortluftklappen).

Die Notfallplanung ist mit der Thermo Fisher GmbH und der Feuerwehr abzustimmen (Einbindung in die Alarm- und Gefahrenabwehrplanung der Thermo Fisher GmbH).

Radonvorsorge
Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereichs in dem ein erhöhtes Radonpotential bekannt ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann.

Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes oder Baugebiets werden dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollen Grundlagge für die Bauplaner und Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden.

Studien des GB haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3-4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/m, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Ordnungswidrigkeiten § 88 LBauO

Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 89 LBauO handelt, wer den Festsetzungen der hiermit nach § 88 LBauO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten § 213 BauGB
Verstöße gegen die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 (Planvorschriften) werden gem. § 213 BauGB als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

- Versickerung / Grundwasser:

Hinsicht der Beseitigung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser, das auf Dachflächen und/oder befestigten Flächen (Zufahrten, Stellplätze), das bei evtl. Neubauten anfällt, gilt nach § 55 Abs. 2 WHG: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit weder wasserrechtliche noch öffentlich-rechtliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

- Nur die breittäfelige Versickerung ist erlaubnisfrei.
- Sofern Anlagen zur gezielten Versickerung / Einleitung ins Grundwasser hergestellt werden, ist dies mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

1.5.1 Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwassererleuchtungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.“

- Auffüllungen auf den Grundstücken

Erforderliche Auffüllungen auf den Grundstücken dürfen nur mit einwandfreiem, nicht verunreinigtem Material erfolgen. Dabei sind sowohl die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung sowie für Schadstoffe, für die in der BBodSchV keine Vorsorgewerte festgelegt sind, die Zuordnungswerte 20 bis 21.1 der Technischen Regel der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ im Eluat und Feststoffen einzuhalten. Bei der Verwendung von 21.1-Material ist ein Abstand von 1 m zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einzuhalten. Die genannten Anforderungen gelten auch als eingehalten, wenn das Bodenmaterial aus natürlich anstehenden Schichten gewonnen wurde, bei der schädliche Kontaminationen aus anthropogenen Einflüssen nicht zu erwarten sind. Ein entsprechender Nachweis ist der SGD Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt a. d. W. vor Einbau des Auffüllmaterials vorzulegen.

1.7.2 Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderechtskommission Baden (LADO) und die ALEX. Informationsblätter 24 bis 26 (abrufbar unter www.muelf.rlp.de) hingewiesen.

- Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen:

Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV.

1.7.1 Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ in ihrer neuesten Fassung zu beachten.

1.7.2 Freie Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderechtskommission Baden (LADO) und die ALEX. Informationsblätter 24 bis 26 (abrufbar unter www.muelf.rlp.de) hingewiesen.

- Freiflächenplan

Zur Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Bauvorhabens ist dem Bauantrag ein qualifizierter Freiflächenplan im Maßstab 1 : 500 beizufügen, in dem insbesondere die bebauten Flächen, sonstige befestigte Flächen, wie Kfz-Stellplätze, Zugänge und Zufahrten und die Art ihrer Befestigung, die bepflanzten Flächen und die Art ihrer Pflanzung, die zu pflanzen, zu erhalten und zu entfernenden Gehölze sowie sonstige Begrünungsmaßnahmen (wie Fassaden- oder Dachbegrünung) mit Artenangabe und Größenverhältnissen darzustellen sind.

- Archäologische Funde

In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der Fundstelle bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt.

1.8.4 Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Punkte gebunden:

- 1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DmSchG) vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, 8.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl. 2008, 8.301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- 2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE
- 3. Sollten wirklich archäologische Objekte getroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgründungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Die Punkte 1 - 3 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.
Rein vorsorglich wird darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

- Vermeidung von Schadstoffeinträgen

Zur Vermeidung langfristiger Schadstoffeinträge sollte für die Dacheindeckung sowie für Regenrinnen und Fallrohre kein unbeschichtetes Metall (Kupfer, Zink, Blei, etc.) verwendet werden.

- Vermeidung und Entsorgung von Bauabfällen

Verwertbare Bauabfälle sind wieder zu verwenden. Unbelasteter Bodenaushub ist soweit wie möglich auf dem Baugrundstück selbst unterzubringen. Eine Deponierung hat zu unterbleiben.

- Schutz des Mutterbodens

Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ wird ausdrücklich hingewiesen.

Brandschutztechnische Hinweise
Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist gemäß Arbeitsblatt W405 des BVGW sicherzustellen. Hydranten sind in Abständen von etwa 100 m so anzuordnen, dass der Abstand zu den einzelnen Objekten nicht mehr als 50 m beträgt. Die Hälfte der vorgenannten Löschwassermenge kann auch aus anderen Löschwasserentnahmestellen, z.B. Löschwasserliche, offene Gewässer, Löschwasserbrunnen, Löschwasserbehälter, entnommen werden, sofern diese Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von maximal 300 m von den jeweiligen Objekten liegen.

Bei der Bemessung dieser Flächen ist sinngemäß die Anlage zur bauaufsichtlichen Verwaltungsvorschrift Nr. 4/1988 „Flächen für den Einsatz von Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräten auf Grundstücken“ anzuwenden.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist der Nachweis über die Sicherstellung der beschriebenen brandschutztechnischen Maßnahmen zu führen.

- DIN-Vorschriften

Die in den textlichen Festsetzungen, der Planbegründung und den Hinweisen angegebenen DIN-Vorschriften sind zu beachten über den Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin oder können bei der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Kandel, Gartenstraße 6, 76870 Kandel während den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

GESETZESGRUNDLAGEN

Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:

- Baugesetzbuch (BauGB)
 - In der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauartverordnungsverordnung - BauVVO)
 - In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)
 - In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
 - In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 1274) geändert worden ist.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
 - Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV)
 - Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
 - In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist.
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
 - In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist.
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
 - In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. März 2020 (BGBl. I S. 433) geändert worden ist.
- Bundeskleingartengesetz (BKleingG)
 - Vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.
- Denkmalschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (DmSchG)
 - In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. Dezember 2014 (GVBl. S. 245) geändert worden ist.
- Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO)
 - In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), die durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448) geändert worden ist.
- Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO)
 - In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2015 (GVBl. S. 112).
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft für das Land Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)
 - Vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2016 (GVBl. S. 583) geändert worden ist.
- Landesstraßengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG)
 - In der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Mai 2018 (GVBl. S. 92).
- Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG)
 - In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVBl. S. 338).
- Landesnachbarrechtsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LNatRG)
 - In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), das mehrfach durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209) geändert worden ist.
- Landesbodenschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LBodSchG)
 - In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448)

STÄDTEBAULICHE RAHMENDATEN

Flächenbezeichnung:	m ²	ha	%
Fläche des Geltungsbereichs	8.810	0,88	100,00
Baufläche gesamt Industriegebiete	8.810	0,88	100,00

ÜBERSICHTSLAGEPLAN ohne Maßstab



© Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz



Projekt/Maßnahme/Objekt
9. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN "HORSTGELÄNDE", STADTTEIL KANDEL-MINDERSLACHEN

Auftraggeber
STADT KANDEL

Inhalt
ENTWURF

Gezeichnet/Datum	Geprüft/Datum	Maßstab	Blattgröße	Plan-Nr.
VATTER 03/19	STREY 03/19	1 : 1000	1.350/0.594	628_9-BP-E

Index	Änderungen	Geändert/Geprüft	Datum
a	Anpassung Textliche Festsetzungen	VATTER/HOFMANN	05/20

WSW & PARTNER GMBH
Planungsbüro für Umwelt, Städtebau / Architektur
Hertelsbrunnring 201 | 67657 Kaiserslautern | T 0631.3423-0 | F 0631.3423-200
kontakt@wsw-partner.de | www.wsw-partner.de

N:\STADTBBAU\0319 - VEREINFACHTE ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN HORSTGELÄNDE\3 - ANTRAG\DWG\0319-9 - BPA\UTL_1000_202010.DWG